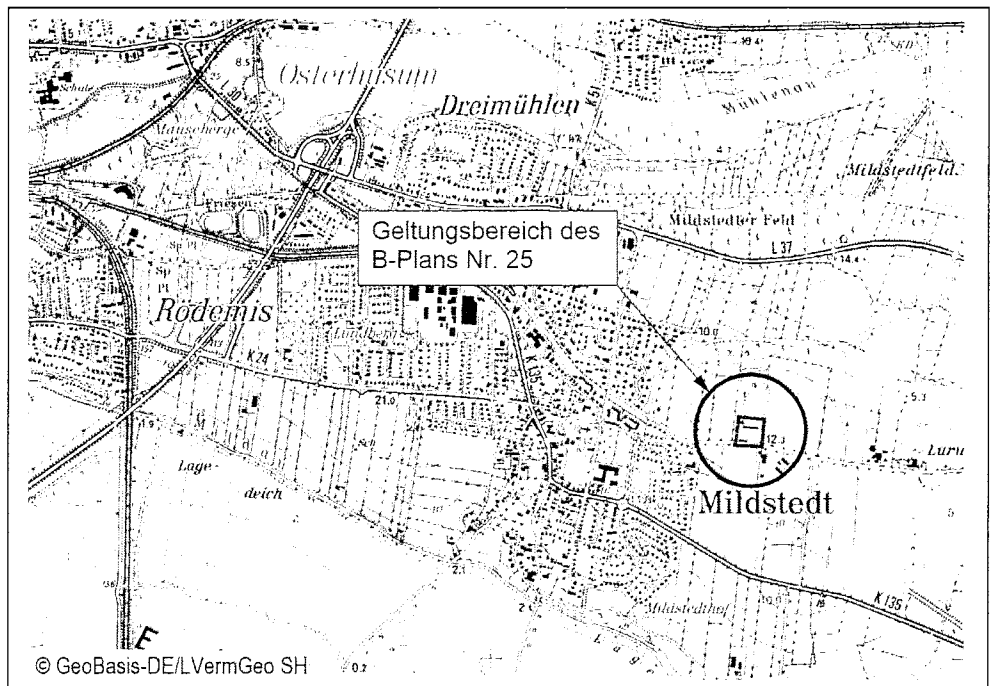

Gemeinde Mildstedt

Bebauungsplan Nr. 25 „Bauhof“

Begründung Umweltbericht



Übersichtsplan

Auftraggeber: **Gemeinde Mildstedt**
Kreis Nordfriesland

Planung: **OLAF**
Inhaber:
Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Landschaftsarchitekt bdla

Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel.: 04847/980
Fax: 04847/483
e-mail: info@olaf.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. C. Grave
Dipl.-Ing. C. Berndt

Stand: Satzungsfassung

I N H A L T

BEGRÜNDUNG (TEIL A)	4
1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Ziel der Planung.....	4
1.2 Lage und Umfang des Plangebietes.....	4
1.3 Rechtsgrundlagen.....	4
1.4 Verfahren.....	5
2 Städtebauliche Ausgangssituation	5
2.1 Umgebung des Plangebietes	5
2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes	5
2.3 Erschließung	5
2.4 Grünflächen, Natur und Landschaft	6
3 Inhalte des Planes	6
3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept	6
3.2 Flächenbilanz.....	7
3.3 Bauflächen	7
3.3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung.....	7
3.3.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	8
3.3.3 Örtliche Bauvorschriften	8
3.4 Verkehrserschließung	8
3.5 Technische Ver- und Entsorgung.....	8
3.5.1 Wasser, Schmutzwasser und Regenentwässerung	8
3.5.2 Elektroenergieversorgung.....	8
3.5.3 Erdgasversorgung	8
3.5.4 Löschwasser	9
3.5.5 Müllentsorgung.....	9
3.5.6 Breitbandnetz	9
3.6 Immissionsschutz.....	9
3.7 Hinweise	9
4 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	10
4.1 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.....	10
4.2 Bilanzierung	11
4.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen	11
UMWELTBERICHT (TEIL B)	13



1	Einleitung	13
2	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	13
2.1	Angaben zum Standort	13
2.2	Art und Umfang des Vorhabens	14
2.3	Auswirkungen auf die Umwelt durch die Planung	14
3	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan.....	15
3.1	Landesentwicklungsplan.....	15
3.2	Regionalplan	15
3.3	Landschaftsprogramm.....	15
3.4	Landschaftsrahmenplan	15
3.5	Flächennutzungsplan.....	15
3.6	Landschaftsplan	15
3.7	Schutzgebiete und Biotopverbund.....	16
3.8	Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.....	16
3.9	Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz	16
4	Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17
4.1	Schutzgut Fläche und Boden	17
4.2	Schutzgut Wasser	17
4.3	Schutzgut Klima / Luft.....	18
4.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	18
4.4.1	Biotope und Lebensräume.....	18
4.4.2	Gesetzlich geschützte Biotope	20
4.4.3	Nationale Schutzgebiete	20
4.4.4	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	20
4.4.5	Tiere und Pflanzen	20
4.4.6	Artenschutzrechtliche Bewertung	21
4.5	Schutzgut Landschaft.....	25
4.6	Schutzgut Mensch	26
4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	26
4.8	Wechselwirkungen/Kumulierungen	26
4.9	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	27
4.10	Energienutzung und -effizienz.....	27
4.11	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	27
4.12	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen.....	27
5	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	28
5.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	28



5.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	28
6	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	28
6.1	Beschreibung und Bewertung des Eingriffs	28
6.1.1	Fläche und Boden	29
6.1.2	Wasser	29
6.1.3	Arten und Lebensgemeinschaften	30
6.1.4	Landschaftsbild	31
6.2	Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.....	31
6.3	Bilanzierung	32
6.4	Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen	32
7	Alternative Planungsmöglichkeiten	33
8	Zusätzliche Angaben	34
8.1	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)	34
8.2	Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten	35
9	Zusammenfassung	35



Begründung (Teil A)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Mildstedt hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 „Bauhof“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Erneuerung des gemeindeeigenen Bauhofs, der sich auf dem Gelände einer ehemaligen Ferkelaufzuchtstation befindet. Mit der Baugenehmigung zur Nutzungsänderung am 28.09.1988 sind bis auf das Heizgebäude, ein Stallgebäude und das Wirtschaftsgebäude alle weiteren baulichen Anlagen abgebrochen worden. Das ehemalige Heizgebäude wird seither als Gerätehalle für Arbeitsgerät und Maschinen, das ehemalige Stallgebäude als Lagerhalle und das ehemalige Wirtschaftsgebäude als Betriebswohnung mit Sozial- und Geräteräumen genutzt. Eine Modernisierung des Bauhofs wird in den nächsten Jahren dringend erforderlich, da aufgrund der inzwischen größeren Maschinen und Geräte eine effektive Nutzung der Räumlichkeiten immer schwieriger wird. Zusätzlich muss eine Anpassung der Sozialräume an die heute geltenden Anforderungen erfolgen. Die Gemeinde möchte des Weiteren den weiter westlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite des „Luruper Weg“ befindlichen Grünabfallannahme- und Lagerplatz aus Gründen der besseren Beaufsichtigung und der sicheren und effektiveren Nutzung direkt an das Bauhofgelände anschließen.

1.2 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 25 hat eine Größe von 11.714 m² und befindet sich im östlichen Außenbereich der Gemeinde Mildstedt „nördlich des Luruper Weges, südlich des Hübrüchweges und östlich des Engelscher Weges (Bauhof)“.

Es umfasst teilweise die Flurstücke 99, 100 und 120 der Flur 2 der Gemarkung Mildstedt.

1.3 Rechtsgrundlagen

Für das Bauleitplanverfahren finden folgende Vorschriften Anwendung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Regionalplan für den Planungsraum V, 2002



- Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG S-H) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, S.301), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 02. Mai 2018 (GVOBl. S. 162)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juni 2016 (GVOBl. S. 369)
- Satzungen der Gemeinde Mildstedt

1.4 Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 25 „Bauhof“ soll gemäß § 10 BauGB durchgeführt werden. Zweck und Inhalt entsprechen den §§ 8 und 9 BauGB.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Es handelt sich um die 25. Änderung des Flächennutzungsplans.

2 Städtebauliche Ausgangssituation

2.1 Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand Mildstedts im Außenbereich. Nördlich und westlich ist das Gebiet von Waldflächen umgeben. Östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Weiter nördlich befindet sich die Biotopanlage „Saarbeksteich“. An das westlich gelegene Waldstück schließt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an, hinter der der Innenbereich Mildstedts beginnt. Im Süden befinden sich die Gemeindestraße „Luruper Weg“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Weiter süd-östlich liegen zwei Hofstellen, die zur Rinderhaltung genutzt werden.

2.2 Bestand und gegenwärtige Nutzung des Plangebietes

Der nördliche Bereich des Plangebiets wird derzeit bereits als Bauhof genutzt. Im südlichen Bereich liegt ein Waldstück. Ein die Betriebswohnung, Sozial- und Lagerräume beherbergendes Gebäude befindet sich im Südwesten des Sondergebiets direkt am „Luruper Weg“. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

2.3 Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Straße „Luruper Weg“.

Die überörtliche, weiter nördlich führende „Ostenfelder Landstraße“ (L 37) ist über die Straße „Engelscher Weg“ und „Zu den Tannen“ zu erreichen.



2.4 Grünflächen, Natur und Landschaft

Im Süden des Plangebietes ist auf einer Fläche von 4.210 m² Wald vorhanden. Im Norden und Westen grenzen weitere Waldflächen an das Plangebiet.

3 Inhalte des Planes

3.1 Städtebauliches Entwurfskonzept

Die Gemeinde Mildstedt möchte die Nutzungen, die für ihren Bauhof erforderlich sind, zukünftig aus Gründen des sicheren und effektiveren Arbeitens, zur Verbesserung des Diebstahlschutzes und der leichteren Beaufsichtigung in einem zusammenhängenden Gebiet unterbringen.

So ist geplant, den derzeit weiter westlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grünabfallannahme- und Lagerplatz in den südlichen Bereich des neuen Sondergebiets Bauhof umzusiedeln.

Die Nutzungen Büro-, WC- und Sozialräume, die für Betrieb und Verwaltung des Bauhofs notwendig sind, Werkstatt, Lager für Baumaterialien und Baumaschinen sollen künftig in einem Neubau vereint werden.

Des Weiteren ist im nordöstlichen Bereich des Plangebiets eine Unterstellhalle für Geräte, als Salz-, Sand- und Splitt-, Schredder- und Gerölllager vorgesehen.

Für die bereits vorhandenen Gebäude im nördlichen Bereich des Plangebiets wird nur noch ein Bestandsschutz gelten.

Mittels der Differenzierung der Sondergebiete „SO 1“ und „SO 2“ und der damit verbundenen Festsetzung der jeweilig benötigten Nutzungen, kann der erforderliche Waldabstand des „SO 2“ gem. Abstimmung mit der Forstbehörde nach Norden auf 20 m verringert werden.

Die Erneuerung des Bauhofes ist in mehreren Schritten geplant. Der bereits beschriebene Neubau für Büro-, WC- und Sozialräume, Werkstatt und Lager wird erst in einigen Jahren umgesetzt werden. Ein Abriss der vorhandenen Gebäude kann erst im Zuge des Neubaus erfolgen. Der Bau der Unterstellhalle im „SO 2“ muss jedoch aufgrund der Dringlichkeit, die verschiedenen Materialien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu lagern, kurzfristig realisiert werden. Zur Sicherung der Betriebsabläufe, die vor allem in den Punkten An- und Ablieferung auf die derzeitige Anordnung der vorhandenen Gebäude abgestimmt ist, kann ein Verschieben der Unterstellhalle Richtung Süden nicht erfolgen.

Das Gelände befindet sich im Außenbereich der Gemeinde, dennoch ist das Dorfzentrum mit den zu betreuenden Einrichtungen auf kurzem Wege erreichbar. Das Gelände des Bauhofs ist nicht von der Straße aus einsehbar.



3.2 Flächenbilanz

Die Flächen wurden grafisch ermittelt. Es ergibt sich für den Geltungsbereich folgende Bilanz:

Tabelle 1: Flächenbilanz

BauGB	Flächenart	Fläche
	Gesamtfläche	11.714 m ²
§ 9 (1) 1	Sonstiges Sondergebiet „SO 1“	8.778 m ²
§ 9 (1) 1	Sonstiges Sondergebiet „SO 2“	594 m ²
§ 9 (1) 11	Straßenverkehrsflächen	961 m ²
§ 9 (1) 11	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung -Privatweg	1.381 m ²

3.3 Bauflächen

3.3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Sondergebiet SO „Bauhof“ dient der Unterbringung des Bauhofs.

Im Sondergebiet „SO 1“ sind folgende Nutzungen zulässig:

- Büro-, WC- und Sozialräume, die für Betrieb und Verwaltung des Bauhofs notwendig sind,
- Werkstattgebäude,
- Lagergebäude für Baumaterialien und Baumaschinen,
- Außenlagerflächen,
- Streusalzlager,
- Stellplätze
- eine Wohnung für Aufsichts- oder Bereitschaftspersonen.

Im Sondergebiet „SO 2“ sind folgende Nutzungen zulässig:

- Unterstellhalle für Geräte, Salzlager, Sand- und Splittlager, Schredder- und Gerölllager.

Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 im Sondergebiet „SO 1“, die einer bebaubaren Grundfläche von 3.511 m² entspricht, darf für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Flächenversiegelungen für z. B. Stellplätze, Erschließungswege und Lagerplätze bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Diese Überschreitungsmöglichkeit entspricht einer Fläche von 3.511 m². Sie ist zu Gunsten einer sicheren, fachgerechten und effektiven Nutzung des Geländes erforderlich.

Im Sondergebiet „SO 2“ ist eine Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt. Dieses entspricht einer bebaubaren Fläche von 594 m².

Um Geräte und Materialien sinnvoll einlagern zu können, ist eine Firsthöhe von max. 9,00 m erforderlich. Da sich der bereits bebaute Bereich in einem Abstand von ca. 65 m bis 110 m von der Straße „Luruper Weg“ Richtung Norden befindet, bezieht sich die festgesetzte Höhe auf die mittleren



vorhandene Geländeoberfläche. So darf die Gebäudehöhe (Firsthöhe) max. 9,00 m über der Oberkante der Straße „Luruper Weg“, bei ansteigendem bzw. abfallendem Gelände vermehrt bzw. vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes bis zur Mitte des Gebäudes, gemessen von der der Mitte der straßenseitigen Gebäudekante gegenüberliegenden Oberkante der Fahrbahnmitte, liegen.

3.3.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Flächenversiegelungen für z. B. Stellplätze, Erschließungswege und Lagerplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

In der abweichenden Bauweise sind entsprechend des Bestandes auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig.

3.3.3 Örtliche Bauvorschriften

Um den Planungen ausreichend Spielraum zu gewähren und da die Gemeinde Träger der geplanten Vorhaben ist, werden keine gestalterischen Bauvorschriften getroffen.

3.4 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird von der Gemeindestraße „Luruper Weg“ ausgehend erschlossen.

3.5 Technische Ver- und Entsorgung

3.5.1 Wasser, Schmutzwasser und Regenentwässerung

Das Plangebiet ist bereits an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über eine vorhandene Kläranlage. Ein Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist aufgrund der Lage im Außenbereich nicht möglich.

Die Regenentwässerung erfolgt über eine Grube in den Saarbeksteich. Es ist ein wasserrechtlicher Antrag auf Einleitung einzureichen.

3.5.2 Elektroenergieversorgung

Das Plangebiet ist an das örtliche Leitungsnetz im „Luruper Weg“ angeschlossen.

3.5.3 Erdgasversorgung

Eine Erschließung mit Erdgas kann von Seiten der Stadtwerke Husum Netz GmbH derzeit nicht erfolgen, da im Bereich des Bauhofes kein Erdgasnetz vorhanden ist. Der nächste Verknüpfungspunkt für Erdgas liegt ca. 550 m vom Bauhof entfernt, so dass ein wirtschaftlicher Betrieb eines neu zu erschließenden Erdgasnetzes aus Sicht der Stadtwerke nicht gewährleistet werden kann.



3.5.4 Löschwasser

Die vorhandenen öffentlichen Hydranten zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Grundversorgung) liegen im Verantwortungsbereich der Gemeinde Mildstedt.

Der nächste Hydrant befindet sich im „Luruper Weg“ ca. 20 m vor der Zufahrt zum Plangebiet.

3.5.5 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt über die Müllverwertungsanlage Ahrenshöft.

3.5.6 Breitbandnetz

Im „Luruper Weg“ befindet sich Infrastruktur der BürgerBreitbandNetz. Das vorhandene Gebäude ist bereits an das Netz angeschlossen. Eine Abstimmung mit der BürgerBreitbandNetz ist daher unerlässlich.

3.6 Immissionsschutz

Maßnahmen des Immissionsschutzes sind nicht erforderlich.

Bei der weiteren Planung sollte aufgrund der Nähe zu einem Wohngebiet sichergestellt werden, dass in der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr kein Betrieb und kein LKW-Verkehr auf dem Betriebsgelände stattfinden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Schallimmissionen im Rahmen eines Schallgutachtens gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu prognostizieren.

Da in einem Bebauungsplan Betriebszeiten nicht festgesetzt werden können, muss dieses im Rahmen der Betriebsgenehmigung erfolgen.

3.7 Hinweise

Bodendenkmalpflege

Es wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zu der Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



4 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vergl. § 13 BNatSchG).

Die Darstellung und Bewertung der Schutzgüter sowie die Darstellung und Bewertung des durch das Vorhaben entstehenden Eingriffes werden ausführlich im Umweltbericht (Teil B) abgearbeitet. Im Folgenden werden die erforderlichen Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffes aufgeführt.

4.1 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Gehölzbeseitigung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Artenschutz) sind erforderliche Rodungen oder Beseitigungen von Gehölzen während der Winterruhe der Fledermäuse im Winterhalbjahr vom 01.12. bis zum 28.02. durchzuführen. Mit dieser Maßnahme werden auch Verbotstatbestände bei Gehölzbrütern vermieden.

Gebäudeabriss im Nordteil des Plangebietes

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Artenschutz) sind Gebäude nur während der Winterruhe der Fledermäuse im Winterhalbjahr vom 01.12. bis zum 28.02. durchzuführen. Mit dieser Maßnahme werden auch Verbotstatbestände bei Gebäudebrütern vermieden.

Gebäudeabriss im Südteil des Plangebietes

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind für die gebäudebewohnenden Fledermausarten im Vorfeld geplanter Abrissarbeiten am südlichen Gebäude nähere Untersuchungen zu vorkommenden Fledermäusen durchzuführen. Dazu ist das Gebäude von einer biologischen Fachkraft auf geeignete Quartierstrukturen bzw. aktuelle Vorkommen zu begutachten. Bei einem aktiven Vorkommen von Fledermäusen ist sicherzustellen, dass durch Abrissarbeiten keine Individuen zu Schaden kommen. Die konkreten Maßnahmen sind rechtzeitig vor dem geplanten Abriss mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei nachgewiesenen aktiven Vorkommen sind Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen in der direkten Umgebung anzubringen und dauerhaft zu pflegen.



Landschaftsbild

Zur Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind einige Gehölze der Waldumwandlungsfläche dauerhaft zu erhalten. Die Linden am Luruper Weg werden zum Erhalt festgesetzt.

4.2 Bilanzierung

Im Plangebiet kommen Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vor, in die eingegriffen wird. Es kommt zu Versiegelungen des Bodens und somit zu einem Verlust an Lebensräumen und Bodenfunktionen. Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Für die Bodenversiegelung kann bei der vorliegenden Planung keine gleichgroße Entsiegelung erfolgen. Gemäß Punkt 3.1 b) der Anlage zu den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1:0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1:0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zu einem naturbetonten Biotop entwickelt werden.

Hinzu kommt die erforderliche Waldumwandlung. Für die Umwandlung von Wald ist ein Ausgleich erforderlich. Für die vorliegende Altersstruktur des Waldes wird der Faktor 2 festgelegt.

Tab.: Bilanzierung des Eingriffs

Eingriff in Schutzgut	Fläche /Länge	Faktor Ausgleich	Kompensations- erfordernis
Boden/Fläche			
Sonstiges Sondergebiet	3.932	0,5	1.966
Flächen besonderer Bedeutung			
Waldumwandlung	6.932	2	13.864
Gesamtkompensationserfordernis			
<i>Boden/Fläche</i>			1.966
<i>Erstaufforstung</i>			13.864

4.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

Der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Schutzgut Fläche/Boden beträgt 1.966 m². Die Kompensation erfolgt über das Ökokonto der Gemeinde Mildstedt (069). Hier werden 1.966 Punkte das Vorhaben ausgebucht.

Erstaufforstung

Als Ausgleich für die erforderliche Waldumwandlung ist eine Erstaufforstung in räumlicher Nähe in einer Entfernung von ca. 550 m geplant. Auf dem Flurstück 69, Flur 2, Gemarkung Mildstedt wird eine



Fläche von min. 13.864 m² mit Wald aus einheimischen Laubgehölzen angepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Anträge auf Waldumwandlung und Erstaufforstung werden im Rahmen des Verfahrens bei der zuständigen Forstbehörde gestellt.



Lage der Erstaufforstungsfläche in Mildstedt (ohne Maßstab)

Umweltbericht (Teil B)

1 Einleitung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) als gesonderter Teil Bestandteil der Begründung (Teil A) zum Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Mildstedt. In ihm werden die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt. Die Umweltprüfung wird für die Abwägung der Belange des Umweltschutzes durchgeführt. Die Belange des Umweltschutzes sind im § 1 Abs. 6 Satz 7 und § 1a BauGB aufgeführt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Planung auf die jeweiligen Schutzgüter haben kann, ermittelt und bewertet.

2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die Gemeinde Mildstedt möchte die Nutzungen, die für ihren Bauhof erforderlich sind, zukünftig aus Gründen des sicheren und effektiveren Arbeitens, zur Verbesserung des Diebstahlschutzes und der leichteren Beaufsichtigung in einem zusammenhängenden Gebiet unterbringen.

So ist geplant, den derzeit weiter westlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindliche Grünabfallannahme- und Lagerplatz in den südlichen Bereich des neuen Sondergebiets Bauhof umzusiedeln.

Die Nutzungen Büro-, WC- und Sozialräume, die für Betrieb und Verwaltung des Bauhofs notwendig sind, Werkstatt, Lager für Baumaterialien und Baumaschinen sollen künftig in einem Neubau vereint werden.

Des Weiteren ist im nordöstlichen Bereich des Plangebiets eine Unterstellhalle für Geräte, als Salz-, Sand- und Splitt-, Schredder- und Gerölllager vorgesehen.

2.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet hat eine Größe von 11.714 m² und befindet sich im östlichen Außenbereich der Gemeinde Mildstedt nördlich des Luruper Weges, südlich des Hübrüchweges und östlich des Engelschen Weges (Bauhof). Der Standort wurde früher als landwirtschaftliche Hofstelle (Ferkelaufzucht) genutzt. Das nördliche Plangebiet wird bereits heute als Bauhof genutzt. Der südliche Teilbereich ist weitgehend mit Wald bestanden. Im Südwesten befindet sich ein Wohngebäude.

Die Straßenverkehrsflächen im Plangebiet sind betoniert. Teile des Bauhofplatzes sind gepflastert. Die weiteren offenen Flächen sind stark nachverdichtet, um eine ganzjährige Befahrbarkeit mit Maschinen zu gewährleisten. Im Bereich der nicht häufig befahrenen Lagerflächen hat sich stellenweise Trittrasen ausgebildet. Im Norden und Süden des aktuellen Bauhofgeländes befinden sich niedrige garagenartige lange Gebäude, die als Lager genutzt werden. Im Westen befindet sich ein Gebäude, das als Werkstatt genutzt wird. An der Ostseite ist das aktuelle Bauhofgelände durch eine ca. 2 m hohe Betonmauer abgegrenzt, vor der Baumaterialien gelagert werden.



Im südlichen Plangebiet befindet sich im Südwesten eine Betriebswohnung mit Sozial- und Geräteräumen. Die anderen Flächen sind mit jungem bis mittelaltem Laubwald bewachsen.

Weitere Waldflächen befinden sich westlich und nördlich des Plangebietes. Ca. 200 m nördlich liegt der Saarbeksteich. Westlich, südlich und östlich der Gehölzbestände werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Das nächstgelegene Wohngebiet liegt ca. 175 westlich des Plangebietes.

2.2 Art und Umfang des Vorhabens

Geplant ist ein Sonstiges Sondergebiet „Bauhof“ mit zwei unterschiedlichen Teilbereichen. Im Sondergebiet „SO 1“ beträgt die bebaubare GRZ 0,4 und entspricht 3.511 m². Für Nebenanlagen und Flächenversiegelungen, z.B. für Stellplätze, Erschließungswege und Lagerplätze darf das SO 1 bis zu einer GRZ von 0,8 (7.022 m²) versiegelt werden. Im Sondergebiet „SO 2“ beträgt die bebaubare GRZ 1,0, dies entspricht 594 m². Die zulässige Gebäudehöhe wird in beiden Sondergebieten auf 9,0 m festgesetzt, um Geräte und Maschinen sinnvoll einlagern zu können.

2.3 Auswirkungen auf die Umwelt durch die Planung

Für die Vergrößerung des bestehenden Bauhofes und die Integrierung des Grünabfallannahme- und Lagerplatzes wird eine Fläche von 11.714 m² benötigt. Eine 4.210 m² große Teilfläche ist zurzeit mit Wald bestanden. Hier muss zur Realisierung der Planung der Wald beseitigt werden. Darüber hinaus ist bei baulichen Anlagen ein gesetzlicher Waldabstand einzuhalten. Da die nördlich und westlich angrenzenden Gehölzbestände ebenfalls als Wald im Sinne des Gesetzes gelten, ist hier gem. § 24 LWaldG der Abstand von 30 m erforderlich. Dieser Abstand ist notwendig zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand. Nach Rücksprache mit der Forstbehörde ist zu SO 2 ein Waldabstand von 20 m ausreichend. Insgesamt entsteht so ein Waldverlust von 6.932 m². Darüber hinaus wird durch die Planung zusätzlicher Boden versiegelt. Dadurch werden die Bodeneigenschaften weitgehend zerstört und die Flächen sind als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr nutzbar.

Im Nordteil sind die Flächen bereits weitgehend versiegelt. Hier sind vor allem die Vollversiegelung der bisher nur teilversiegelten Flächen als negative Auswirkung innerhalb des Plangebietes zu betrachten. Die Bodeneigenschaften sind bereits stark beeinträchtigt und sind als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt nur noch von einem geringen Wert.

Das Landschaftsbild wird sich durch die Planung verändern, da der Bauhof zukünftig nicht mehr durch einen dichten Baumbestand umgeben wird.



3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan

3.1 Landesentwicklungsplan

Gemäß Landesentwicklungsplan von 2010 liegt Mildstedt innerhalb des Stadt- und Umlandbereiches des Mittelzentrums Husum im ländlichen Raum. Diese Bereiche sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben.

3.2 Regionalplan

Gemäß Regionalplan von 2010 liegt Mildstedt innerhalb des Stadt- und Umlandbereiches des Mittelzentrums Husum im ländlichen Raum. Aufgrund des baulichen Siedlungszusammenhangs mit Husum sollen in der Gemeinde Mildstedt entsprechende Flächenergänzungen nach Art und Umfang sowie infrastrukturell abgestimmt werden. Mildstedt ist als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes dargestellt.

Das Plangebiet ist innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz dargestellt. Lt. Umweltatlas liegt das Trinkwasserschutzgebiet Husum/Mildstedt (Zone IIIA) jedoch nördlich des Plangebietes.

3.3 Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm von 1999 wird das Plangebiet im Randbereich eines vorhandenen Wasserschutzgebietes dargestellt. Lt. Umweltatlas liegt das Trinkwasserschutzgebiet Husum/Mildstedt (Zone IIIA) jedoch nördlich des Plangebietes.

3.4 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I aus dem Jahr 2020 liegt das Plangebiet südlich eines Wasserschutzgebietes.

3.5 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan von 1978 wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft inkl. der damals bestehenden Gebäude der Ferkelaufzucht. dargestellt. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zum aktuellen Verfahren.

3.6 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan von 1997 wird das Plangebiet als Bauhof dargestellt. Nördlich befinden sich Waldflächen, westlich grenzt ein Knick an das Gebiet an. Ziel ist die Erhaltung der nördlichen Waldflächen sowie des Saarbeksteiches.



3.7 Schutzgebiete und Biotopverbund

Das Plangebiet liegt außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete. Folgende Gebiete befinden sich in der Umgebung:

- Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (ca. 6,1 km westlich)
- FFH-Gebiet Nationalpark S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (ca. 6,1 km westlich)
- FFH-Gebiet Standortübungsplatz Husum (ca. 4,3 km nordöstlich)
- EU-Vogelschutzgebiet Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (ca. 6,1 km westlich)
- LSG Ostfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch (ca. 950 m südlich)
- NSG Nordfriesisches Wattenmeer (ca. 6,1 km westlich)

Darüber hinaus liegt das Plangebiet außerhalb des landesweiten Biotopverbundes. Die nächstgelegenen Biotopverbundelemente sind die Mühlenauniederung als Hauptverbundachse (min. 900 m nördlich gelegen) sowie die Südermarsch als Schwerpunktbereich (min. 950 m südlich gelegen)

3.8 Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Laut der übergeordneten Planungen, die nicht flächenscharf sind, liegt das Plangebiet innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Tatsächlich beginnt das Trinkwasserschutzgebiet Husum/Mildstedt (Zone IIIA) erst nördlich des Plangebietes. Da keine gewässergefährdenden Nutzungen geplant sind, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Landschaftsplan ist die Erhaltung der nördlich gelegenen Waldflächen sowie die Erhaltung der Knicks als Ziel dargestellt. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage muss zukünftig der gesetzliche Waldabstand eingehalten werden, da durch die Planung Neu- und Umbauten möglich werden. Es ist jedoch geplant, die Gehölze so weit wie möglich zu erhalten.

Insgesamt werden die Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 berücksichtigt.

3.9 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“



4 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.

Vorgesehen ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Für die Schutzgüter erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Hierzu werden – soweit möglich – die erheblichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben. Darüber hinaus erfolgen Planungsaussagen zur Vermeidung von Emissionen, den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie zur Energienutzung und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

4.1 Schutzgut Fläche und Boden

In der Umgebung dominieren glazial-fluviatile Ablagerungen, vor allem sandige Geschiebe über Schmelzwassersanden oder sehr tiefem Geschiebelehm. Als Bodentypen kommen Braunerde bis Braunerde-Podsole vor. Im Plangebiet sind die Böden im Nordteil durch die frühere und auch die aktuelle Nutzung stark verdichtet und teilweise bereits versiegelt. Die Waldflächen liegen höher als die bereits als Bauhof genutzten Flächen. Ob dies der natürlich anstehende gewachsene Boden ist, oder ob hier Boden aufgetragen wurde, ist unbekannt.

Bewertung und Prognose

Die Böden im Plangebiet sind zumindest im Nordteil stark anthropogen überprägt und insgesamt von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind hoch, da durch das Vorhaben zusätzliche Fläche benötigt wird, die bisher mit Wald bestanden war. Die Auswirkungen auf den Boden sind erheblich, da die gesamte Fläche in Zukunft weitgehend versiegelt werden kann und er somit seine Funktionen (wie Wasserspeicher- und –leistungsfähigkeit, Wuchsraum für Pflanzen) verliert.

4.2 Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Grundwassers ist zwischen dem oberflächennahen Grundwasser und dem für die Trinkwasserversorgung geeigneten Grundwasser aus tieferen Bodenschichten zu unterscheiden.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets Husum-Mildstedt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wird durch die Versiegelung großer Flächen weitgehend verhindert.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.



Bewertung und Prognose

Insgesamt ist Schutzgut Wasser im Plangebiet von allgemeiner Bedeutung. Die weitgehende Versiegelung führt lokal zu einer Verhinderung der Versickerung von Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser wird in den nördlich gelegenen Saarbeksteich eingeleitet, wo es wieder in den Wasserkreislauf gelangt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser sind durch die Planung nicht zu erwarten.

4.3 Schutzgut Klima / Luft

Makroklima

Der Kreis Nordfriesland liegt im Einflussbereich des atlantischen Klimateils, der sich durch ein besonders ausgeglichenes Klima auszeichnet, welches durch folgende Merkmale eines typisch ozeanisch geprägten Klimas gekennzeichnet ist: Dies ist ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern, Wolken- und Niederschlagsreichtum sowie eine geringe Zahl an Frost- und Schneetagen.

Lokalklima

Grünflächen und Gehölze haben grundsätzlich eine positive Auswirkung auf das Lokalklima, da die Pflanzen Schadstoffe aus der Luft filtern und sich die Luft nicht so stark aufheizt, wie auf versiegelten Flächen. Dies ist auf die Verdunstungsleistungen der Vegetation zurückzuführen.

Bewertung und Prognose

Durch die Planung verringert sich die umgebene Waldfläche um ca. 0,7 ha. Dies führt lokal zu einer Verringerung der positiven Klimaleistungen des Waldes. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der geplanten Aufforstung in räumlicher Nähe sind dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft zu erwarten.

4.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Bredstedt-Husumer Geest. Sie gehört zur Hohen Geest, die ursprünglich von großen Wäldern bedeckt war. Heute sind nur noch einige wenige Waldreste erhalten und es zeigt sich das Bild einer überwiegend grünlandgeprägten offenen Kulturlandschaft. Nach der Morphologie handelt es sich um eine wellige Altmoränenlandschaft, die sich bis zu einer Höhe von 53 m erhebt (Sandesberg). Bei Schobüll erstreckt sich die Geest direkt bis an die Nordsee. Das in Teilbereichen noch sehr dichte Netz aus Knicks (Wallhecken) ist landschaftsprägend.

Das Plangebiet ist im Nordteil weitgehend versiegelt und im Süden von Wald bedeckt. Die Waldfläche stellt einen wichtigen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Die bereits versiegelten Flächen im Nordteil bieten nur wenigen Arten Lebensraum.

4.4.1 Biotope und Lebensräume

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet sowie als Wald angrenzend zum Plangebiet vorhanden:



Sonstige Bebauung im Außenbereich (SDy)

Im Norden des Plangebietes befindet sich das bereits bestehende Bauhofgelände. An der Nordseite steht noch eine langgezogene Gerätehalle und im Süden alte Ferkelställe, die heute zur Lagerung von Geräten und Materialien genutzt werden. Diese Gebäude sind nicht massiv gebaut und an einer Seite offen. Im Westen befindet sich ein Gebäude, das als Werkstatt genutzt wird. Die Flächen dazwischen sind z.T. gepflastert und somit voll versiegelt. Andere Flächen sind mit Grand verdichtet. Fehlende Fahrspuren der z.T. schweren Maschinen zeigen, dass die Fläche stark verdichtet und mit einem stabilisierenden Unterbau versehen ist, so dass sie als teilversiegelt gilt.

Im südlichen Plangebiet befindet sich im Südwesten eine Betriebswohnung mit Sozial- und Geräteräumen.

Vollversiegelte Verkehrsflächen (SVs)

Alle Straßen und Privatwege im Plangebiet sind asphaltiert und somit vollständig versiegelt.

Sonstiger Laubwald auf reichen Böden (WMy)

Im Südteil des Plangebietes sowie westlich und nördlich davon befindet sich eine ca. 3 ha große Waldfläche, die von einem Weg durchzogen ist. Innenliegend befindet sich der Bauhof, im südlichen Bereich die Betriebswohnung. Darüber hinaus befinden sich innerhalb weitere kleine bauliche Anlagen.

Der Wald im Plangebiet (4.210 m²) stellt sich als ungleichaltriger gestufter, relativ junger Laubwaldbestand dar. Vorherrschende Arten sind Hainbuche, Feld- und Bergahorn sowie Birke mit Stammdurchmessern von 20-35 cm, teils auch Stangenholz. Als Unterwuchs sind Holunder, Traubenkirsche, Efeu und Brennnessel zu finden. Stellenweise befindet sich nur eine Streuschicht und liegendes Totholz. Direkt am Luruper Weg stehen einige ältere Linden (6 Stück mit Stammdurchmessern von 30-40 cm), die vermutlich als Straßenbäume angepflanzt wurden.

Nördlich des Bauhofes ist der Waldbestand ebenfalls ungleichaltrig gestuft und relativ jung. Im Eingriffsbereich befinden sich junge Bäume bis max. 20 cm Stammdurchmesser der Arten Kiefer, Erle, Ahorn und Vogelkirsche.

Der westlich gelegene Waldabschnitt liegt auf einem breiten Wall, an dessen Westrand ein Knick liegt. Der Baumbestand besteht überwiegend aus Ahorn, Eiche, Birke, Feldahorn, Hainbuche in unterschiedlichen Altersstufen von 10-40 cm Stammdurchmesser. Der Unterwuchs besteht stellenweise aus Holunder, Hasel und Brennnesseln.

Bewertung und Prognose

Die anthropogen überprägten Lebensräume im Plangebiet sind von geringer Bedeutung. Die Beeinträchtigungen durch die zusätzlich zulässige Versiegelung der Nebenflächen sind hier als gering einzustufen.

Von besonderer Bedeutung ist der Wald im und rund um das Plangebiet. Dieser ist bis zu dem gesetzlichen Waldabstand von 30 m zu umzuwandeln und falls erforderlich zu beseitigen. Dazu ist ein Antrag auf Waldumwandlung bei der Unteren Forstbehörde zu stellen.



4.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope kommen im Plangebiet nicht vor. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

4.4.3 Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten für Natur und Landschaft. Das nächstgelegene LSG ist das LSG Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch liegt min. 950 m entfernt. Auch die nächstgelegenen Elemente des landesweiten Biotopverbundsystems liegen min. 950 m entfernt.

Bewertung und Prognose

Die Schutzgebiete liegen so weit vom Plangebiet entfernt, dass keine Auswirkungen durch die Planung erkennbar sind.

4.4.4 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- FFH-Gebiet Nationalpark S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (ca. 6,1 km westlich)
- FFH-Gebiet Standortübungsplatz Husum (ca. 4,3 km nordöstlich)
- EU-Vogelschutzgebiet Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete (ca. 6,1 km westlich)

Bewertung und Prognose

Aufgrund der hohen Entfernung zu den europäischen Schutzgebieten und der geringen räumlichen Reichweite von Auswirkungen, kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten durch die Planung ausgeschlossen werden.

4.4.5 Tiere und Pflanzen

Aufgrund der hohen Versiegelung und der vorhandenen Störungen durch den Betrieb des Bauhofs ist im Plangebiet vor allem mit allgemein verbreiteten und ungefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen, die nicht besonders störungsempfindlich sind. Mit seltenen und gefährdeten Arten sowie mit Arten mit besonderen Lebensraumsansprüchen ist hingegen nicht zu rechnen.

Das Plangebiet liegt innerhalb der landesweiten Moorfroschkulisse. Diese Kulisse deckt das potentielle Verbreitungsareal des Moorfrosches als Leitart ab und dient u.a. zur Verbesserung der Lebensräume (z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes) und zur Sicherstellung vorhandener Habitate, v.a. in der Bauleitplanung.

Der Moorfrosch ist in Schleswig-Holstein euryök und besiedelt das ganze Land wahrscheinlich mehr oder weniger flächendeckend (MELUND & FÖAG 2018). Er bevorzugt natürlicherweise Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder staunasse Flächen (z.B. Feuchtwiesen, Bruchwälder, Zwischen- und Niedermoore). Außerhalb dieser Lebensräume besiedelt er vor allem Grünlandgräben, extensive Fischteiche sowie flache Uferbereiche großer Seen (LANU 2005). Die Gewässer dürfen nicht zu



sauer sein. Bevorzugt werden stärker besonnte Gewässer (Offenland bis Waldrand) mit mehr oder weniger lockerer, vertikal strukturierter Vegetation. Oft sind die Laichhabitate auch die Landlebensräume. Wenn nicht, wandern sie nach dem Abbläuen in Feuchtgrünland, Feuchtbrachen, Seggenrieder, Röhrichte, Moorbiotope ab, wo sie meist auch überwintern.

Im Arten- und Fundpunktkataster wurden bis Ende 2018 keine Nachweise des Moorfrosches auf der Geest östlich von Husum gemeldet (MELUND & FÖAG 2018). Geeignete Komplexlebensräume für den Moorfrosch in räumlicher Nähe befinden sich in der Südermarsch südlich von Mildstedt sowie potentiell in der Mühlenaniederung im Norden. Das Plangebiet selbst liegt in einem deutlich trockeneren Geestbereich dazwischen, mehrere Meter über dem Niveau der Südermarsch und der Mühlenau-Niederung. Potentielles Laichgewässer in der Nähe könnte der Saarbeks-Teich 200 m nördlich des Plangebietes sein.

Im Plangebiet sind keine Wasser- und Landlebensräume für den Moorfrosch vorhanden. Auch in der Waldabstandszone rund um das Plangebiet befinden sich aufgrund der trockenen Ausprägung keine geeigneten Landlebensräume.

Der Moorfrosch gehört nicht zu den wanderfreudigen Arten, mittlere Wanderstrecken liegen bei 600-1.200 m (BfN 2020). Wanderungen von Tieren aus der Südermarsch oder der Mühlenau-Niederung in das Plangebiet sind unwahrscheinlich, da deutlich hochwertigere Lebensräume in direkter Nähe vorhanden sind. Aufgrund der Trockenheit im Plangebiet und der isolierten Lage hat es ebenfalls keine Bedeutung als Trittsteinbiotop.

4.4.6 Artenschutzrechtliche Bewertung

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in der Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planvorhaben die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

Das Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) i.V.m. dem Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Das Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach der VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht



vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurden keine gesonderten Erfassungen der Tier- und Pflanzenarten durchgeführt. Auf Grundlage der im Plangebiet vorkommenden Lebensräume, vorhandener Informationen zur Verbreitung der Arten und der persönlichen Eindrücke im Rahmen von zwei Ortsbegehungen (24.05.20 und 20.05.21) wird eine Potentialanalyse des Vorkommens der zu prüfenden Arten durchgeführt.

Vorkommen europäischer Vogelarten sowie Anhang IV Tier- und Pflanzenarten im /am Plangebiet

Vögel

In und an den Gebäuden des Plangebietes sind potentielle Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter vorhanden. Aufgrund des Störungsdrucks durch den vorhandenen Bauhofbetrieb ist hier vor allem mit störungsunempfindlichen Arten zu rechnen. Dies sind zum einen Nischenbrüter der Gebäude, wie Feld- und Haussperling, Bachstelze und Star. Darüber hinaus können in und an den offenen Hallen auch Rauch- und Mehlschwalbe, Amsel, Blau- und Kohlmeise vorkommen.

Im Wald innerhalb des Plangebietes sowie in den von einer Waldumwandlung betroffenen Waldflächen kommen aufgrund der Altersstruktur und der nur schwach ausgeprägten Strauchschicht vorwiegend Gehölzfreibrüter vor. Im Wald konnten mehrere Nester festgestellt werden, deren Bauweise auf Ringeltaube oder Rabenkrähe hindeuten. Specht- oder größere Fäulnishöhlen konnten nicht festgestellt werden. Nischen und kleine Aushöhlungen sind vorhanden. Beobachtete und potentiell vorkommende Arten sind z.B. Ringeltaube, Rabenkrähe, Eichelhäher, Amsel, Buchfink, Zilpzalp, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Blau- und Kohlmeise.

Als Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die europäischen Vogelarten.

Säugetiere inkl. Fledermäuse

Die Gebäude im Plangebiet weisen für gebäudebewohnende Fledermäuse nur wenige potentiell geeignete Wochenstuben oder Winterquartiere auf. An den Gebäuden auf dem nördlichen Bauhof wurden keine Rolladenkästen, Verschalungen, Attika oder ähnliches festgestellt, wo Spalten- oder Höhlenquartiere zu erkennen wären. Auch gibt es keine Dachstühle, die als Quartiere geeignet sind. Vorhanden sind an den meisten Gebäuden einzelne kleine Spalten, die vereinzelte Tageseinstände darstellen können. Lediglich am südlichen Gebäude sind unter dem Dachüberstand schmale Ritzen vorhanden, die für kleine Fledermausarten als Einschlußstrukturen nutzbar sind. Potentiell vorkommende Arten sind hier Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus. Aufgrund der offenen Bauweise der Gebäude und der kleinklimatischen Verhältnisse (Zug, Feuchtigkeit, Temperaturschwankungen) können Winterquartiere in den Gebäuden im nördlichen Bereich sicher ausgeschlossen werden. Am südlichen Gebäude können Überwinterungsmöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die Bäume im und um das Plangebiet sind noch relativ jung und weisen kaum Spalten, Risse, abgeplatzte Rinde oder kleine Höhlen auf, die als Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten geeignet sind. Lediglich im Westen stehen mehrere ältere Eschen und im Süden eine alte



Vogelkirsche, die über Risse, Spalten und abgeplatzter Rinde verfügen. Diese können für den Großen Abendsegler, die Rauhaufledermaus und ggf. die Wasserfledermaus als potentiell Sommerquartier geeignet sein. Die Rauhaufledermaus verlässt Schleswig-Holstein als Fernwanderer weitgehend. Die Wasserfledermaus überwintert vor allem in unterirdischen Hohlräumen. Der Abendsegler überwintert meist in Höhlen, teilweise auch in Baumhöhlen, hier oft in Massensammlungen, so dass die Spaltenquartiere am Plangebiet nicht als Winterquartier geeignet sind. Insgesamt können Vorkommen der baumbewohnenden Fledermausarten in den wenigen älteren Bäumen außerhalb der Überwinterungsphase nicht sicher ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer, so dass Fortpflanzungsstätten von Amphibien sicher ausgeschlossen werden können. 200 m nördlich des Plangebietes befindet sich der Saarbeksteich, der als Laichgewässer für Kammmolch und Moorfrosch potentiell geeignet ist.

Im Plangebiet sowie in den Waldabstands-Flächen sind aufgrund der Versiegelung bzw. der trockenen Ausprägung keine geeigneten Landlebensräume für den Moorfrosch vorhanden.

Der Kammmolch hat eine lange aquatische Phase, die von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober reichen kann, so dass er anschließend oft direkt ins Winterquartier abwandert. Als Landlebensraum nutzt er feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Die Wald- und Gehölzbereiche rund um den Teich bieten geeignete Versteckstrukturen der Landlebensräume, wie Totholz, Wurzeln, Steine und Löcher. Auch in den Waldabstandsflächen rund um das Plangebiet sind solche Strukturen vorhanden, so dass ein Wintervorkommen hier nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der vorhandenen Lebensräume und der regionalgeographischen Verbreitung der weiteren Amphibienarten können weitere Vorkommen im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Reptilien

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Fische

Aufgrund des Fehlens von Gewässern können Vorkommen der Fischarten sicher ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Weichtiere

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Weichtiere vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.



Käfer, Schmetterlinge, Libellen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen und der regionalgeographischen Verbreitung der Arten ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Insektenarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Gefäßpflanzen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzen vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben wird sicher ausgeschlossen.

Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Gehölzbrüter

Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölzbrüter können entstehen, wenn in dieser Zeit Gehölze entfernt werden. Eine Rodung des Waldes darf deshalb nur im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da in der Umgebung noch ausreichend Nahrungs- und Brutbiotope als Ersatzlebensräume vorhanden sind.

Gebäudebrüter

Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebäudebrüter können entstehen, wenn in dieser Zeit Gebäude abgerissen werden. Abrissarbeiten an den Gebäuden dürfen deshalb nur außerhalb der Brutzeit vom 16.08.-28.02. erfolgen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da in der Umgebung noch ausreichend Nahrungs- und Brutbiotope als Ersatzlebensräume vorhanden sind.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

An den Gebäuden im Norden des Plangebietes sind nur potentielle Quartierstrukturen als Tageseinstände für Fledermäuse vorhanden. Potentielle Wochenstuben und Winterquartiere kommen hier nicht vor. Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können entstehen, wenn Gebäude außerhalb der Überwinterungsphase der gebäudebewohnenden Fledermäuse abgerissen werden. Alle drei potentiell vorkommenden Arten (Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus) beziehen ab Oktober/November ihr Winterquartier und verlassen dieses ab März wieder. Bei Abrissen der Gebäude im Norden in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Februar können somit Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden.

Das Gebäude im Süden des Plangebietes kann Quartierstrukturen sowohl für Sommer- als auch Winterlebensräume aufweisen. Aktuell soll das Gebäude noch nicht abgerissen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind für die gebäudebewohnenden Fledermausarten im Vorfeld geplanter Abrissarbeiten am südlichen Gebäude nähere Untersuchungen zu vorkommenden Fledermäusen durchzuführen. Dazu ist das Gebäude von einer biologischen Fachkraft auf geeignete Quartierstrukturen bzw. aktuelle Vorkommen zu begutachten. Bei einem aktiven Vorkommen von Fledermäusen ist sicherzustellen, dass durch Abrissarbeiten keine Individuen zu Schaden kommen. Die konkreten Maßnahmen sind rechtzeitig vor dem geplanten



Abriss mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei nachgewiesenen aktiven Vorkommen sind Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen in der direkten Umgebung anzubringen und dauerhaft zu pflegen.

Baumbewohnende Fledermäuse

Lediglich in einigen Einzelbäumen innerhalb der Waldabstandsfläche sind potentielle Sommerquartiere für die Arten Rauhaut-, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler vorhanden. Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können entstehen, wenn diese Bäume außerhalb der Überwinterungsphase der genannten Fledermäuse gefällt werden. Fällarbeiten potentieller Quartierbäume sind somit nur in der Zeit von Dezember bis Ende Februar möglich.

Kammolch

Durch die erforderlichen Maßnahmen zur Waldumwandlung können Tötungen von Individuen bei den Fällarbeiten sowie eine Schädigung und Störung von Ruhestätten des Kammolchs nicht sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der Qualität weiterer näher gelegener Landlebensräume ist nur mit wenigen Einzeltieren im Bereich der Waldumwandlungsfläche zu rechnen. Fällarbeiten außerhalb der Überwinterungszeit des Kammolches sind zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse nicht möglich. Eine Bergung überwinternder Tiere ist in der Waldfläche ebenfalls nicht möglich, da die Tiere sich auch in Erdhöhlen, unter Steinen u.ä. verstecken und schwer zu finden sind. Aufgrund des Erfordernisses zur Waldumwandlung ist dieser Eingriff in den Lebensraum unvermeidbar, Schädigungen und Tötungen von Einzeltieren können nicht sicher ausgeschlossen werden.

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Sonderregelungen erlassen worden. So liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Durch die Waldumwandlung wird nur ein kleiner Teil der potentiellen Ruhestätten der lokalen Population des Kammolchs zerstört, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Verbotstatbestände entstehen nicht.

Bewertung und Prognose

Insgesamt werden bei Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen durch die Planung keine europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL und keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

4.5 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist im Norden und Westen von Wald und im Osten von einem Knick umgeben, so dass der bereits vorhandene Bauhof nicht sichtbar ist. Am Luruper Weg stehen einige ältere Linden, die vermutlich vor der Bewaldung als Straßenbäume vorhanden waren. Lediglich die im Süden gelegene Betriebswohnung grenzt direkt an die Straße. Das Plangebiet und die umgebenen Gehölze wirken insgesamt wie ein einziges Waldstück.



Bewertung und Prognose

Durch die Planung ist die Umwandlung von Wald erforderlich. Der Wald im Süden des Plangebietes muss vollständig beseitigt werden. Im Norden und Westen sind Waldflächen aufgrund des erforderlichen Waldabstandes zu beseitigen. Dadurch geht der bisherige Waldcharakter weitgehend verloren. Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen.

An der Ostseite befindet sich außerhalb des Plangebietes ein Knick, der als Sichtbarriere von außen wirkt. Durch die Sicherung des Knicks an der Westseite der westlichen Waldfläche, die weitgehende Erhaltung des nördlichen Waldes sowie die Festsetzungen der Linden entlang des Luruper Weges wird eine Eingrünung auch weiterhin sichergestellt. Soweit möglich, soll ein Teil der Bäume des westlichen Waldstückes erhalten bleiben, um die Eingrünung weiter zu verbessern.

4.6 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind das Wohnumfeld und die Wohnqualität, gesundheitliche Aspekte sowie die Erholungs- bzw. Freizeitfunktion von Bedeutung. Beeinträchtigungen werden z. B. durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung hervorgerufen.

Die bisherige Nutzung des Bauhofes bleibt weiterhin bestehen. Hinzu kommt ein Grünabfallannahme- und Lagerplatz im südlichen Teilbereich des Sondergebietes. Dadurch wird sich der Verkehr zukünftig geringfügig erhöhen.

Bewertung und Prognose

Durch die Planung erweitert sich die zukünftige Nutzung des Bauhofes. Durch den Grünabfallannahme- und Lagerplatz wird sich der Verkehr im Plangebiet geringfügig erhöhen. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine Verlagerung des Verkehrs um ca. 200 m nach Osten vom ehemaligen zum zukünftigen Lagerplatz. Da der neue Standort weiter von der Wohnbebauung in der Umgebung entfernt liegt, kommt es dadurch zu keinen zusätzlichen Störungen.

Darüber hinaus sind keine zusätzlichen Immissionen durch Lärm, Gerüche, Schadstoffe und Staub zu erwarten. Auch durch Licht oder Wärme sind keine deutlichen Veränderungen zu erwarten. Negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler im Plangebiet oder der näheren Umgebung bekannt. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes kann somit ausgeschlossen werden.

4.8 Wechselwirkungen/Kumulierungen

Im Plangebiet führt vor allem die Zerstörung von Wald sowie die zusätzliche Versiegelung zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Neben der direkten Überplanung von Waldflächen im Plangebiet ist eine zusätzliche Waldumwandlung in umgebenen Waldflächen erforderlich, die zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führt. Weitergehende Beeinträchtigungen werden nicht stattfinden. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bedingen sich gegenseitig, es



kommt jedoch nicht zu zusätzlichen, bisher nicht betrachteten Wechselwirkungen, welche die negativen Auswirkungen durch das Vorhaben weiter verstärken.

Durch die Zusammenlegung des Bauhofes mit dem Grünabfall- und Lagerplatz wird die Nutzung in einem Bereich konzentriert. Mit dem Freiwerden der derzeitigen Grünabfallannahme steht der Gemeinde eine bereits anthropogen vorgeprägte Fläche zur Verfügung, die zu Zwecken der weiteren Dorfentwicklung genutzt werden kann, ohne Flächen im Außenbereich zu belasten.

4.9 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen

Durch die geplante Nutzung sind keine zusätzlichen Emissionen durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung zu erwarten. Auch sind keine Belästigungen durch die Realisierung des Vorhabens zu erwarten.

Abfälle

Die Müllentsorgung erfolgt weiterhin über die Müllverwertungsanlage Ahrenshöft.

Abwässer

Die Entsorgung des Schmutzwassers muss neu hergestellt werden. Es soll an das vorhandene Leitungsnetz im „Luruper Weg“ angeschlossen werden. Die Regenentwässerung erfolgt über eine Grube in den Saarbeksteich.

Bewertung und Prognose

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich. Die Abfallentsorgung ist sichergestellt. Auch die Entsorgung des anfallenden Abwassers ist geregelt. Insgesamt wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ausgegangen.

4.10 Energienutzung und -effizienz

Das Plangebiet ist an das örtliche Leitungsnetz im „Luruper Weg“ angeschlossen.

4.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Im Plangebiet sind keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Nutzungen vorhanden oder geplant, die zu einer zusätzlichen Belastung der Luftqualität führt.

4.12 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch die vorliegende Planung werden keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe in das Gebiet eingebracht oder abgelagert, die zu Unfällen mit Schadstoffen führen können. Das Plangebiet befindet sich nicht in empfindlichen oder extremen Lebensräumen, so dass keine schwerwiegenden Naturkatastrophen, z.B. infolge des Klimawandels, zu erwarten sind.



Durch die Lage, Ausrichtung und Ausdehnung der Planung sind keine zusätzlichen oder neuen Risiken für die bestehende oder zukünftige Nutzung erkennbar.

In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Industrieanlagen, die zu Risiken für Mensch oder Umwelt führen.

Insgesamt sind keine Risiken erkennbar.

5 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird sich die Nutzung im Plangebiet deutlich erweitern. Die Versiegelung wird zunehmen, die Gebäude werden nach und nach bei Bedarf erneuert. Fast 0,7 ha Wald müssen umgewandelt werden. Dadurch verringert sich die vorhandene Waldfläche deutlich. Das Bauhofgelände erweitert sich Richtung Luruper Weg und wird deutlicher sichtbar. Der im Landschaftsplan als Knick dargestellte westliche Waldrand bleibt erhalten. Die Eingriffe in Natur und Umwelt müssen durch die in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgeführten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird der Bauhof den modernen Ansprüchen in naher Zukunft nicht mehr entsprechen. Es muss ein neues Gelände gefunden und bebaut werden, das als Bauhof geeignet ist. Dadurch werden neue, möglicherweise bisher noch nicht versiegelte Flächen überplant und überbaut. Der Grünabfallsammel- und Lagerplatz bleibt an seinem bisherigen Standort bestehen.

Die vorhandene Bauhoffläche wird entweder als gemeindliche Lagerfläche weiterhin genutzt werden oder brachfallen. Der Wald bleibt vollständig erhalten.

6 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vergl. § 13 BNatSchG).

6.1 Beschreibung und Bewertung des Eingriffs

Das Plangebiet wird in Zukunft weiter bebaut, die Nebenflächen werden weiter versiegelt. Die Verkehrsflächen ändern sich durch die Planung nicht. Veränderungen sind für das Sondergebiet geplant. So beträgt die festgesetzte GRZ im Sondergebiet „SO 1“ 0,4 und darf hier bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden. Im Sondergebiet „SO 2“ beträgt die Grundflächenzahl 1,0.



Tab. 2: Flächenverbrauch durch die Planung

Bezeichnung	Fläche in m ²	Versiegelung	Zuschlag	Versiegelung in m ²
SO 1	8.778	0,4	Gesamt bis 0,8	7.022
SO 2	594	1,0		594
Straßenverkehrsflächen	961			Bereits versiegelt
Privatweg	1.381			Bereits versiegelt
Summe	11.714			7.616

Große Teilflächen des bestehenden Bauhofgeländes sind bereits versiegelt. So ist eine Fläche von 3.078 m² voll-, eine Fläche von 1.213 m² ist aktuell teilversiegelt. Setzt man als Versiegelungsfaktor für Teilversiegelung 0,5 an, so entspricht die teilversiegelte Fläche einer vollversiegelten Fläche von 606,5 m². Rein rechnerisch ist bereits eine Fläche von 3.684,5 m² versiegelt.

Tab. 3: Berechnung der bisher versiegelten Fläche

Bereits versiegelte Flächen	Fläche in m ²	Versiegelungs-Faktor	Versiegelung voll in m ²
Vollversiegelung SO 1	2.580,0	1,00	2.580,0
Teilversiegelung SO 1	1.213,0	0,50	606,5
Vollversiegelung SO 2	498,0	1,00	498,0
Summe voll			3.684,5

Insgesamt ist somit eine maximale Neuversiegelung von 3.932 m² möglich. Durch die Versiegelung und Überplanung geht Fläche verloren, Boden wird zerstört und Bodenfunktionen werden beeinträchtigt. Darüber hinaus muss eine Waldfläche von 6.932 m² umgewandelt werden. Dadurch geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft verloren. Das Landschaftsbild wird sich durch die Waldumwandlung verändern.

6.1.1 Fläche und Boden

Durch die Erweiterung des Bauhofes sind zusätzliche Nutzungen durch die Verlagerung des Grünabfallsammel- und Lagerplatzes geplant. Die vorhandenen Hallen sollen bei Abriss den Anforderungen des Baubetriebes entsprechend zum Teil an anderer Stelle wieder aufgebaut werden. Die Lagerflächen müssen aus sicherheits- und betriebstechnischen Gründen weitgehend versiegelt sein. Dadurch kommt es zum dauerhaften Verlust diverser Bodenfunktionen (Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt) des z.T. teilversiegelten Bodens.

Das Schutzgut Boden ist im Plangebiet von allgemeiner Bedeutung. Der Eingriff ist aufgrund der Flächengröße und der Dauer erheblich und durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

6.1.2 Wasser

Die weitgehende Versiegelung führt lokal zu einer Verhinderung der Versickerung von Niederschlagswasser. Dies wird in den nördlich gelegenen Saarbeksteich eingeleitet, wo es wieder in den Wasserkreislauf gelangt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser sind durch die Planung nicht zu erwarten.



6.1.3 Arten und Lebensgemeinschaften

Im Plangebiet ist nicht mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Im Nordteil des Plangebietes kommen Lebensräume von allgemeiner Bedeutung vor. Von besonderer Bedeutung ist der Wald im Süden des Plangebietes sowie westlich und nördlich angrenzend, der aufgrund des gesetzlichen Waldabstandes gem. § 24 LWaldG in einem Abstand von 30 m um die baulichen Anlagen umgewandelt werden muss. Die überplante Waldfläche im Plangebiet beträgt 4.210 m². Die Waldfläche außerhalb des Plangebietes, die aufgrund des gesetzlichen Waldabstandes umgewandelt werden muss, beträgt 2.722 m².

Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung für die Gesamtfläche von 6.932 m² wird im Laufe des Verfahrens bei der Unteren Forstbehörde gestellt.

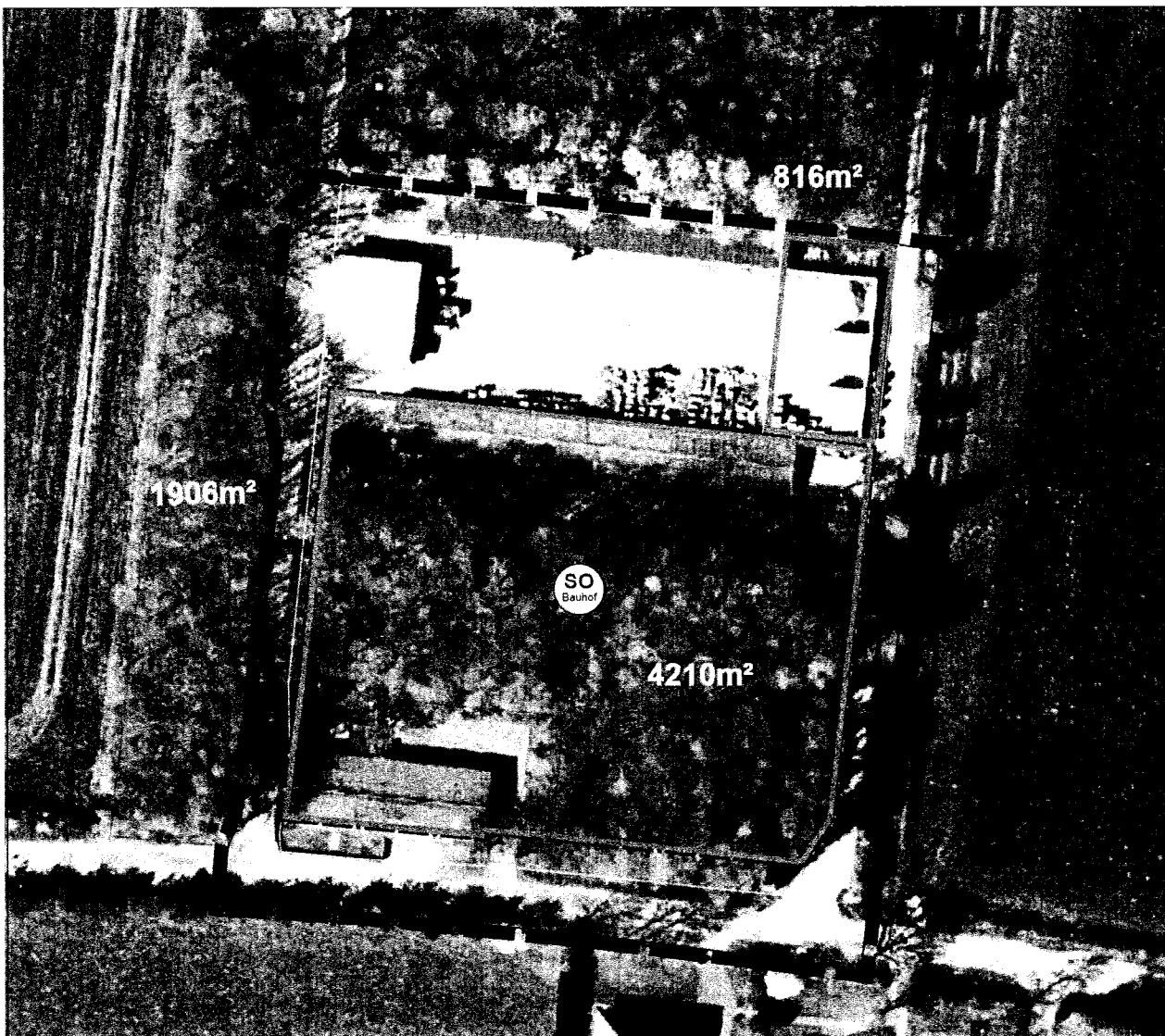


Abb 1. Plangebiet (schwarze, gestrichelte Linie), Baugrenzen (blaue Linien) und Bereich der Waldumwandlungsflächen (grün) im und um das Plangebiet (ohne Maßstab)

6.1.4 Landschaftsbild

Durch die Planung ist die Umwandlung von Wald erforderlich. Dadurch geht der bisherige Waldcharakter weitgehend verloren. Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen.

An der Ostseite befindet sich außerhalb des Plangebietes ein Knick, der als Sichtbarriere von außen wirkt. Durch die Erhaltung des Knicks an der Westseite der westlichen Waldfläche, die weitgehende Erhaltung des nördlichen Waldes sowie die Festsetzungen der Erhaltung der Linden entlang des Luruper Weges wird eine Eingrünung auch weiterhin sichergestellt. Soweit möglich, soll ein Teil der Bäume des westlichen Waldstückes erhalten bleiben, um die Eingrünung weiter zu verbessern.

6.2 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Gehölbeseitigung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Artenschutz) sind erforderliche Rodungen oder Beseitigungen von Gehölzen während der Winterruhe der Fledermäuse im Winterhalbjahr vom 01.12. bis zum 28.02. durchzuführen. Mit dieser Maßnahme werden auch Verbotstatbestände bei Gehölzbrütern vermieden.

Gebäudeabriss im Nordteil des Plangebietes

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Artenschutz) sind Gebäude nur während der Winterruhe der Fledermäuse im Winterhalbjahr vom 01.12. bis zum 28.02. durchzuführen. Mit dieser Maßnahme werden auch Verbotstatbestände bei Gebäudebrütern vermieden.

Gebäudeabriss im Südteil des Plangebietes

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind für die gebäudebewohnenden Fledermausarten im Vorfeld geplanter Abrissarbeiten am südlichen Gebäude nähere Untersuchungen zu vorkommenden Fledermäusen durchzuführen. Dazu ist das Gebäude von einer biologischen Fachkraft auf geeignete Quartierstrukturen bzw. aktuelle Vorkommen zu begutachten. Bei einem aktiven Vorkommen von Fledermäusen ist sicherzustellen, dass durch Abrissarbeiten keine Individuen zu Schaden kommen. Die konkreten Maßnahmen sind rechtzeitig vor dem geplanten Abriss mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei nachgewiesenen aktiven Vorkommen sind Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen in der direkten Umgebung anzubringen und dauerhaft zu pflegen.



Landschaftsbild

Zur Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind einige Gehölze der Waldumwandlungsfläche dauerhaft zu erhalten. Die Linden am Luruper Weg werden zum Erhalt festgesetzt.

6.3 Bilanzierung

Im Plangebiet kommen Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vor, in die eingegriffen wird. Es kommt zu Versiegelungen des Bodens und somit zu einem Verlust an Lebensräumen und Bodenfunktionen. Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Für die Bodenversiegelung kann bei der vorliegenden Planung keine gleichgroße Entsiegelung erfolgen. Gemäß Punkt 3.1 b) der Anlage zu den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1:0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1:0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zu einem naturbetonten Biotop entwickelt werden. Erlaubt ist eine maximale Versiegelung auf einer Fläche von 7.616 m². Aktuell ist eine Fläche von 3.685 m² bereits als voll versiegelt anzusehen (vgl. Tab. 3). Entsprechend darf eine Fläche von max. 3.932 m² zusätzlich versiegelt werden.

Hinzu kommt die erforderliche Waldumwandlung. Für die Umwandlung von Wald ist ein Ausgleich erforderlich. Für die vorliegende Altersstruktur des Waldes wird der Faktor 2 festgelegt.

Tab. 4: Bilanzierung des Eingriffs

Eingriff in Schutzgut	Fläche in m ²	Faktor Ausgleich	Kompensations- erfordernis in m ²
Boden/Fläche			
Sonstiges Sondergebiet	3.932	0,5	1.966
Flächen besonderer Bedeutung			
Waldumwandlung	6.932	2	13.864
Gesamtkompensationserfordernis			
<i>Boden/Fläche</i>			1.966
<i>Erstaufforstung</i>			13.828

6.4 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

Der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Schutzgut Fläche/Boden beträgt 1.966 m². Die Kompensation erfolgt über das Ökokonto der Gemeinde Mildstedt (069). Hier werden 1.966 Punkte das Vorhaben ausgebucht.



Erstaufforstung

Als Ausgleich für die erforderliche Waldumwandlung ist eine Erstaufforstung in räumlicher Nähe in einer Entfernung von ca. 550 m geplant. Auf dem Flurstück 69, Flur 2, Gemarkung Mildstedt wird eine Fläche von min. 13.864 m² mit Wald aus einheimischen Laubgehölzen angepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Anträge auf Waldumwandlung und Erstaufforstung werden im Rahmen des Verfahrens bei der zuständigen Forstbehörde gestellt.



Abb. 2: Lage der Erstaufforstungsfläche in Mildstedt (ohne Maßstab)

7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten sind nur durch die Neuanlage eines Bauhofes an einer anderen Stelle im Gemeindegebiet möglich.

Aufgrund der Störungen durch Lärm, Staub und Licht, die von einem Bauhof ausgehen, ist eine Verlegung des Bauhofes innerhalb der geschlossenen Ortschaft nicht möglich. Dies würde zu erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner führen. Darüber hinaus gibt es in Mildstedt bereits heute eine hohe Nachfrage an Wohnbauflächen, so dass freie oder freiwerdende Flächen im Innenbereich vorrangig Wohnzwecken zukommen sollen.

Im Außenbereich der Gemeinde gibt es momentan keine weiteren gemeindeeigenen Flächen, die bereits gestört sind und als Bauhof in Frage kommen. Aus diesem Grund ist bei einem Neubau an anderer Stelle mit einem deutlich höheren Versiegelungsgrad und somit mit hohen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Arten- und Lebensgemeinschaften sowie des Landschaftsbildes zu rechnen.

Der weiter westlich auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Luruper Wegs befindliche Grünabfallannahme- und Bauhoflagerplatz wurde viele Jahre von der Gemeinde und den Mildstedter Einwohnern genutzt. Der Grünabfall wurde in Mieten angelegt und jeweils nach ca. 4 Jahren

Kompostierung durchgesiebt und weiterverwendet. Mit der Novellierung der Bioabfallverordnung (BioAbfV) gelten jedoch neue Anforderungen an die Grünabfallverwertung. Neu sind damit verbundene Behandlungs- und Untersuchungspflichten sowie Dokumentations- und Nachweispflichten. Hintergrund für die strengeren Regelungen ist die Gefahr der Verbreitung von Pflanzenkrankheiten und der Ansiedelung und Ausbreitung nicht heimischer Pflanzenarten. Da die Gemeinde die Auflagen nicht erfüllen kann, wurde die Kompostierung vor Ort eingestellt. Seither wird lediglich der Grünabfall der Bürger aus Mildstedt entgegengenommen und in Containern gelagert. Durch das örtliche Versorgungsunternehmen werden die Container regelmäßig abgefahren. Langfristig ist ein Zusammenschluss mit anderen Gemeinden zur Errichtung einer gemeinsamen Kompostierungsanlage geplant.

Die Mieten, die derzeit die halbe Fläche dieses Platzes ausmachen, werden daher zukünftig nicht mehr benötigt. Aus Gründen des Diebstahlschutzes und der besseren Beaufsichtigung der Anlieferung, aber auch hinsichtlich einer sicheren und effektiven Nutzung des Lagerplatzes möchte die Gemeinde diesen direkt an den Bauhof anschließen. Für die Anlage des neuen Bauhofgebäudes ist es geplant, den gesetzlichen Waldabstand von 30 m zum nördlichen Wald als nördliche Baugrenze anzulegen. Aufgrund der gesetzlich geforderten Abstände muss die Waldeigenschaft des südlich des Bauhofgeländes gelegenen Waldstücks aufgegeben werden. Aus Sicht der Gemeinde bietet sich diese künftig zu entwidmende Waldfläche aus vorgenannten Gründen als alternativer Lagerplatz an.

Mit dem Freiwerden der derzeitigen Grünabfallannahme steht der Gemeinde eine bereits anthropogen vorgeprägte Fläche zur Verfügung, die zu Zwecken der weiteren Dorfentwicklung genutzt werden kann, ohne Flächen im Außenbereich zu belasten.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen)

Nach § 4 c BauGB sind im Rahmen des Monitorings die Gemeinden verpflichtet, die vorgesehenen erheblichen Auswirkungen der Planung zu überwachen, um v.a. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sodass sie in der Lage sind, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach Nummer 3 b der Anlage 1 des BauGB sollen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB genutzt werden.

Erhebliche Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund werden für dieses Vorhaben keine spezifischen Maßnahmen zur Überwachung festgelegt. Insofern sind laufend die Hinweise der Bürger sowie der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB auszuwerten und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall einzuleiten.



8.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen und vorhandener, öffentlich zugänglicher Informationen zu Natur und Landschaft durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

Referenzliste der Quellen

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt. Folgende Fachplanungen, Quellen und Literatur wurden verwendet:

- Landesentwicklungsplan (2010)
- Regionalplan, Planungsraum V (2002)
- Landschaftsprogramm SH (1999)
- Landschaftsrahmenplan, Planungsraum I (2020)
- Flächennutzungsplan (1978)
- Landschaftsplan (1997)
- Landwirtschafts- und Umweltatlas SH (Stand Juni 2020)
- Digitaler Atlas Nord (Stand Juni 2020)
- Biotopkartierung Schleswig-Holstein (Stand Juni 2020)
- Erhaltungszustand der Arten der FFH-Richtlinie – Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018 (LLUR 2019))
- Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein (MELUND & FÖAG 2018)

9 Zusammenfassung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 ist die Erneuerung und Erweiterung des gemeindeeigenen Bauhofs, der sich auf dem Gelände einer ehemaligen Ferkelaufzuchtstation befindet. Einige der ehemaligen Gebäude werden heute noch als Geräte- und Lagerhallen genutzt. Eine Modernisierung wird in den nächsten Jahren dringend erforderlich, da aufgrund der inzwischen größeren Maschinen und Geräte eine effektive Nutzung der Räumlichkeiten immer schwerer wird. Darüber hinaus wird der Grünabfall- und Lagerplatz der Gemeinde in den vorhandenen Bauhof integriert, so dass sich die Fläche des Bauhofes deutlich vergrößern wird.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1.17 ha. Geplant ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes Bauhof auf einer Fläche von 9.372 m². Geplant ist die Errichtung baulicher Anlagen auf einer Fläche von 4.105 m². Die weiteren Flächen dürfen bis zu einer GRZ von 0,8 (SO 1) bzw. 1,0 (SO 2) versiegelt werden.

Vom Eingriff betroffen sind die Waldflächen im Süden des Plangebietes sowie die teilversiegelten Flächen im Nordteil, die weitgehend versiegelt werden sollen. Darüber hinaus müssen zur Wahrung des gesetzlichen Waldabstandes die umgebenen Waldflächen in Teilbereiche umgewandelt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen können durch die Festsetzung der Linden am Luruper Weg sowie eine möglichst geringe Entnahme von Bäumen in den Waldabstandsbereichen verhindert werden.



Die Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Boden erfolgt über das gemeindeeigene Ökokonto an der Mühlenau. Als Kompensation für die Waldumwandlung ist eine Erstaufforstung in räumlicher Nähe geplant.

Im Plangebiet können potentiell streng geschützte Arten vorkommen, für die die Vorschriften nach § 44 BNatSchG gelten. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

Durch die geplante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der erforderlichen Kompensation ergeben sich letztendlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter.



Mildstedt, den 23.02.2022

Ulste Jacobsen
(Bürgermeisterin)